

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 299/2002

Sitzung vom 26. Februar 2003

**247. Motion**

**(Änderung von § 35 b Abs. 2 und § 35 e Finanzausgleichsgesetz)**

Kantonsrat Willy Haderer, Unteregstringen, hat am 21. Oktober 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung von § 35 b Abs. 2 und § 35 e (Einfügung vom 7. Februar 1999) des Finanzausgleichsgesetzes zu veranlassen, da die darin genannten Bedingungen nicht erfüllt werden. Das heisst, solange die Stadt Zürich im Polizeibereich Aufgaben wahrnimmt, die im übrigen Kantonsgebiet von Spezialdiensten der Kantonspolizei erfüllt werden, ist der Lastenausgleich gemäss § 35 b im Rahmen dieser Mehraufwendungen zu kürzen.

**Begründung:**

Die Formulierung in den genannten Rechtsnormen kann den Regierungsrat entgegen den Materialien zur Behandlung der Lastenausgleichsvorlagen (Vorlage 3639; KR-Nrn. 380/1996 und 58/1997) offensichtlich nicht dazu veranlassen, Rückbehalte oder Kürzungen gemäss § 35 e vorzunehmen. Weil die Stadt Zürich durch die Aufrechterhaltung von verschiedenen Spezialdiensten, insbesondere in den namentlich im Gesetz erwähnten Bereichen der Kriminal- und der Seepolizei, die Zielsetzungen der seinerzeitigen Lastenausgleichsvorlage nicht erfüllt, sind die entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zu präzisieren.

Zahlreiche Gemeindebehörden haben sich für den Lastenausgleich an die Stadt Zürich im Polizeibereich eingesetzt, in der Erwartung, dass damit eine neue Aufgabenteilung einhergeht und umgesetzt wird und dass bestehende Parallelorganisationen verschwinden. Die ständigen Diskussionen um die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei Zürich deuten darauf hin, dass die Stadtpolizei noch immer Aufgaben wahrnimmt, die im übrigen Kantonsgebiet in die Zuständigkeit der kantonalen Spezialdienste fallen. Das widerspricht nicht nur in finanzieller Hinsicht dem mit der Lastenausgleichsvorlage verfolgten Ziel. § 35 b Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (LS 132.1) ist daher in dem Sinne zu ändern, dass der Lastenausgleich an die Stadt Zürich im Polizeibereich eine Kürzung erfährt, wenn und solange die Stadtpolizei Zürich Aufgaben wahrnimmt, die im übrigen Kantonsgebiet von den Spezialdiensten der Kantonspolizei wahrgenommen werden.

Im Sinne des «neuen politischen Sprachgebrauches» in der deutschsprachigen Spitzenpolitik müssen sich zahllose Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als «verarscht» vorkommen, wenn sie heute zuschauen müssen, dass die Stadt Zürich zwar die vom Kanton versprochenen Mittel (etwa 50 Mio. Franken jährlich) für die Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben erhält, diese Mittel aber prestigegerichtet für die teure Aufrechterhaltung von Parallelorganisationen im Spezialpolizeibereich einsetzt und damit dem Staatswesen unnötige Mehrkosten beschert.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 35 a Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) werden an die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei und Kultur und der Sozialhilfe jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 168/2002 ausgeführt hat, werden diese Beiträge der Stadt Zürich zwar nach § 35 a FAG für die erwähnten Bereiche ausgerichtet, enthalten aber dem Zweck nach einen Beitrag des Kantons an die gesamten Sonderlasten der Stadt Zürich in geschätzter Höhe von rund 313 Mio. Franken. Davon entfallen 184 Mio. Franken auf die Polizei (1997). Diese Art der Abgeltung ist im Umstand begründet, dass die Stadt Zürich als einzige politische Gemeinde des Kantons weder in den Steuerkraft- noch in den Steuerfussausgleich einbezogen ist. Für die Polizei wird der Beitrag des Staates so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden und im Kanton Zürich nicht übersteigt. Aufwendungen der Stadt Zürich für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und der Seepolizei, sind von der Abgeltung ausgenommen (§ 35 b Abs. 2 FAG). In der ersten Abgeltungsperiode 1999 bis 2000 erhielt die Stadt Zürich neben dem pauschalen Beitrag an die Kriminalpolizei von 47,5 Mio. Franken eine Lastenabgeltung für die Ortspolizei von 32,011 Mio. Franken. Da der pauschale Beitrag an die Kriminalpolizei bis Ende 2000 befristet war, wurde ab 2001 gleichzeitig mit der neuen kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung die Lastenabgeltung bis zum Vorliegen aller erheblichen Zahlen provisorisch auf 50,64 Mio. Franken festgesetzt.

Laut den Abstimmungsunterlagen über den Lastenausgleich wurde eine weitere Entlastung der Stadt Zürich durch eine neue Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Stadtpolizei angestrebt, in erster Linie durch die Übernahme der städtischen Kriminal- und Seepolizei durch

den Kanton. Nach entsprechenden Verhandlungen zwischen Stadt und Kanton Zürich trat mit dem Übertritt zum Kanton von 168 Angehörigen der Stadtpolizei Zürich auf den 1. Januar 2001 eine neue kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung in Kraft.

Die neue Aufgabenteilung geht vom Grundsatz aus, dass kriminalpolizeiliche Spezialdienstaufgaben von der Kantonspolizei wahrgenommen werden, während die Stadtpolizei Zürich für die (kriminalpolizeiliche) Grundversorgung zuständig bleibt. Die der Stadt Zürich verbleibenden polizeilichen Aufgaben, die jenen der Stationierten der Kantonspolizei ausserhalb der Stadt Zürich entsprechen, werden für die Berechnung der Abgeltung gemäss § 35 b FAG berücksichtigt. Noch keine Einigung erzielt wurde im Bereich der Seepolizei mit der Folge, dass die Stadt Zürich weiterhin seepolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, deren Kosten jedoch bei der Berechnung der Abgeltung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend der Zielsetzung der neuen polizeilichen Aufgabenteilung steht für den Kanton das Anliegen im Vordergrund, dass sich die Stadt Zürich auf die kriminalpolizeiliche Grundversorgung konzentriert und die Spezialdiensttätigkeit von der Kantonspolizei wahrgenommen wird. Die vom Regierungsrat verabschiedete Vorlage für ein Polizeiorganisationsgesetz (Vorlage 4046) verankert diesen Grundsatz. Mit der von der Motion verlangten Änderung würde die Art und Weise der Aufgabenerledigung im Polizeibereich im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Sinnvollerweise ist es aber Sache des Polizeiorganisationsgesetzes und nicht des Finanzausgleichsgesetzes, die Aufgabenteilung im Polizeibereich zu regeln.

Was die Art und Weise der Aufgabenerfüllung im Bereich der Ortspolizei angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 35 b Abs. 2 FAG nur diejenigen Aufwendungen angerechnet werden, die für eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Obwohl nicht einfach zu handhaben, erlaubt diese Bestimmung dem Regierungsrat, unnötige oder über die geltende Aufgabenteilung hinaus gehende Aufwendungen der Stadt Zürich im Polizeibereich auf ihre Effizienz zu überprüfen und Kürzungen vorzunehmen (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. August 2002 zur Motion KR-Nr. 168/2002). Die erwähnte Bestimmung wird in § 35 e FAG weiter konkretisiert: Danach setzt die zuständige Direktion Frist zur Behebung der Mängel an, wenn der Voranschlagsentwurf Ausgaben oder den Verzicht auf Einnahmen ausweist, die den Grundsätzen einer ordnungs- und plangemässen Haushaltführung widersprechen. Die Beiträge können bis zur Erfüllung allfälliger Auflagen zurückbehalten werden. Falls die Mängel nicht behoben werden, sind die Beiträge entsprechend zu

kürzen (§ 35 e FAG). Die Einhaltung des Gebotes einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung ist auch beim Lastenausgleich durchzusetzen. Die erwähnten Bestimmungen bieten eine ausreichende rechtliche Grundlage, um die Forderungen der Motion – soweit sie berechtigt sind – zu erfüllen, weshalb auf weitere gesetzliche Bestimmungen mit der gleichen Zielsetzung verzichtet werden kann.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 299/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**